

Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft (KuR-RL)

**Bekanntmachung vom Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt
und Natur vom 27.09.2023 – V 35**

Präambel

Die Landesregierung Schleswig-Holstein bündelt ihre wirtschaftspolitischen Fördermaßnahmen unter dem Dach des Landesprogramms Wirtschaft 2021-2027 (LPW 2021):

Das Programm bildet den Rahmen für die Förderung aus:

- dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW)“ und
- Mitteln des Landes.

Mit dem LPW 2021 setzt die Landesregierung auf Investitionen in Innovation, Digitalisierung und Dekarbonisierung, um die wirtschaftliche Entwicklung Schleswig-Holsteins weiter voranzubringen. Flankiert wird dies durch die Förderung einer leistungsfähigen und modernen Infrastruktur als Grundvoraussetzung für einen wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort.

Um der Bedeutung der Energiewende und des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, hat die Landesregierung beschlossen, 50 Prozent der EFRE-Mittel für klimaschutz- und energiewenderelevante Vorhaben einzusetzen. Mit dieser Richtlinie wird dazu beigetragen, die Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen

- in eine Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und
- in Transfers innovativer, ressourceneffizienter und klimaschonender Technologien in die unternehmerische Praxis

zu unterstützen.

Mit einer Steigerung der Ressourceneffizienz geht neben einer Schonung natürlicher Ressourcen regelmäßig auch eine Reduzierung von Treibhausgasen einher.

1. Förderziel, Verwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1. Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft (Circular Economy), um damit die Rohstoffproduktivität weiter zu erhöhen und einen Beitrag im Hinblick auf das Ziel der Treibhausgasneutralität zu leisten.

Die Förderung erfolgt dabei mit Mitteln des EFRE, mit EFRE-Mitteln unter Kofinanzierung aus Landesmitteln oder ausschließlich aus Landesmitteln.

Dabei richtet sich die Förderung von Investitionen nach dem EFRE-Programm an Kleinstunternehmen sowie kleinere und mittlere Unternehmen (KMU). Die Maßnahme zielt darauf ab, den Übergang zu neuen fortschrittlichen und zugleich ressourceneffizienten Technologien zu erleichtern und bei der Förderung des Produktivitätswachstums auf nachhaltige Produkte / Produktionsprozesse umzustellen.

Neben der Förderung von KMU ist auch die Förderung von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie von Institutionen möglich, die mit den Hochschulen kooperieren. Im Fokus stehen neue, „saubere“ Technologien und nachhaltige Lösungen im Rahmen von Erzeugungs- und Produktionsprozessen einschließlich neuer Geschäftsmodelle.

Ausnahmsweise können nach dieser Richtlinie auch große Unternehmen oder Kommunen gefördert werden, wenn dafür Mittel aus dem Haushalt des Landes zur Verfügung stehen.

1.2. Das Land Schleswig-Holstein gewährt Zuwendungen zur Förderung des Übergangs zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft insbesondere nach Maßgabe:

- dieser Richtlinie i.V.m. den Auswahl- und Fördergrundsätzen und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 (AFG LPW 2021),
- der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO),

- der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), des Subventionsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landessubventionsgesetz - LSubvG), des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG)
- des Haushaltsgesetzes,
- der Regelungen der Europäischen Union für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE),
- des EFRE-Programms 2021-2027 für Schleswig-Holstein,
- der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (AGVO)¹, insbesondere
 - o Artikel 25 „Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“,
 - o Artikel 36 „Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung“,
 - o Artikel 47 „Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft“.

Maßgeblich sind die Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.

1.3. Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4. Bei nicht ausreichend verfügbaren Haushaltsmitteln wird die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur eine Auswahl der Vorhaben nach pflichtgemäßem Ermessen durchführen.

Dabei kommen die in Ziffer 4. definierten Auswahlkriterien zur Anwendung.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind innovative Projekte aus den folgenden Bereichen:

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU 2014 L187/1 vom 26. Juni 2014), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. EU 2023 L 167/1 vom 30. Juni 2023)

2.1. Ressourceneffizientes Produktdesign, Produktionsverfahren, Geschäftsmodelle, beispielsweise

- Ersatz schadstoffhaltiger Materialien in Kunststoffen, Baustoffen, Elektro(nik)geräten
- Einsatz von Recyclingmaterialien im Hochbau (Machbarkeit, Leuchtturm)
- Einsatz von Recyclingmaterial aus Abfällen, die bei Verbraucherinnen und Verbrauchern anfallen (post-consumer-Abfälle)
- weitergehende Kaskadennutzung nativ-organischer Abfälle (Bioökonomie)
- Entwicklung recyclingfähiger Baustoffe aus nachwachsenden Rohstoffen
- Geschäftsmodelle, die auf längere Nutzungsphasen, Reparierbarkeit, modulare Bauweisen, und/oder „Nutzen statt Besitzen“ ausgelegt sind

2.2. Schadstoffabtrennung mit dem Ziel der Verwertung bislang beseitigter Abfälle, beispielsweise

- Abtrennung asbesthaltiger Baustoffe aus Bau- und Abbruchmaterialien
- Abtrennung von Kunststoffen, die persistente organische Schadstoffe (POP) enthalten, von anderen Kunststoffen oder Abtrennung der Schadstoffe
- Abtrennung schadstoffhaltiger Beschichtungen von Metall- oder Holzabfällen

2.3. bessere Trennverfahren gegenüber dem Branchenüblichen mit dem Ziel der Steigerung von Recyclingquoten beziehungsweise der höherwertigen Verwertung, beispielsweise

- Rückgewinnung kritischer Rohstoffe² beispielsweise aus Elektroaltgeräten oder Batterien
- Reduzierung der Fremdstoffe aus mineralischen Ersatzbaustoffen
- Reduzierung der Fremdstoffgehalte in Bioabfällen

2.4. Abfallaufbereitungsverfahren zur hochwertigen Verwertung, beispielsweise

² Die EU-Kommission veröffentlicht die Liste der kritischen Rohstoffe für die EU <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0474> alle drei Jahre. Auch Anhang IV der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der AGVO enthält eine Auflistung kritischer Rohstoffe, auf die Bezug genommen werden kann.

- Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm oder anderen Abfällen und weitergehende Aufbereitung
- Recycling von Rotorblättern von Windkraftanlagen und anderen kohlenstofffaserverstärkten und glasfaserverstärkten Kunststoffen (CFK- und GFK-Verbundabfälle)
- Aufbereitung gipshaltiger Abfälle
- Aufbereitung von Textilabfällen
- Recycling bioabbaubarer Werkstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen
- Kunststoffverwertung
- Verwertung von Baggergut und anderen mineralischen Feinmaterialien

2.5. Zusammenarbeit mit Hochschulen, Forschungsinstituten, beispielsweise

- wissenschaftliche Begleitung beispielsweise für Evaluierungsberichte, Analysen und Untersuchungen zur Klimawirkung etc. bei Vorhaben nach Ziffer 2.1. bis 2.4.
- Technologietransfer-Vorhaben, beispielsweise ein Upscaling von einem Technikums- in einen Praxismaßstab nach Ziffer 2.1 bis 2.4
- anwendungsnahe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die den Zielen von Vorhaben nach Ziffer 2.1. bis 2.4. dienen

Die genannten Vorhaben sind als beispielhaft anzusehen. Gegenstand von Fördermaßnahmen können auch andere, insbesondere auch Maßnahmen im Zusammenhang mit industriellen und gewerblichen Abfällen oder bestimmten Fraktionen aus vorhandenen Aufbereitungsverfahren sein.

Ziel ist eine strukturelle Modernisierung der schleswig-holsteinischen Kreislaufwirtschaft, indem in Schleswig-Holstein entsprechende innovative Techniken eingesetzt werden.

3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger (Begünstigte)

3.1. Begünstigte der Zuwendung sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition nach Anhang I der AGVO mit Betriebsstätte in Schleswig-Holstein (siehe Anhang) sowie Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie Institutionen, die mit Hochschulen kooperieren. In begründeten Einzelfällen ist innerhalb von Verbundvorhaben die Förderung von Einrichtungen für Forschungs- und Wissensverbreitung sowie Unternehmen mit Betriebsstätte außerhalb von Schleswig-Holstein möglich, sofern keine in Schleswig-Holstein ansässigen

Einrichtungen für Forschungs- und Wissensverbreitung über die benötigten Kompetenzen oder Ressourcen verfügen. Grundsätzlich werden Verbundvorhaben mit Kooperationspartnern ausschließlich innerhalb von Schleswig-Holstein bevorzugt, im Übrigen aus Schleswig-Holstein benachbarten Regionen.

Begünstigte der Zuwendung aus Landesmitteln können auch große Unternehmen (Definition siehe Anhang) oder Kommunen sein.

3.2. Begünstigte sind in vollem Umfang für die förderrechtskonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haften dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

3.3. Begünstigte nach Ziffer 3.1., die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

3.4. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Abs. 18 der AGVO darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.³

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Mit den beantragten Fördervorhaben müssen positive Klimaauswirkungen verbunden sein.

Bei Vorhaben zur Einführung von umweltfreundlicheren Produktionsverfahren oder besserer Ressourceneffizienz muss eine deutliche Reduzierung von Treibhausgasen nachgewiesen werden, beispielsweise durch erhebliche Reduzierung des Einsatzes fossiler Energien und Rohstoffe, die über bestehende Standards hinausgeht.

Bei Forschungs-, Entwicklungs- und Technologietransfervorhaben muss die deutliche Reduzierung von Rohstoffen auf Basis fossilen Kohlenstoffs oder ein gegenüber dem Branchenüblichen erheblich gesteigerter Einsatz von

³ Die AGVO gilt für Antragsteller, die nicht in Schwierigkeiten sind. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor oder in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, gilt ebenfalls die AGVO-Definition des Begriffs "Unternehmen in Schwierigkeiten" (vergleiche Art. 2 Abs. 1 Nr. 29 der Verordnung (EU) 2022/2473 sowie Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) 2022/2472).

Recyclingmaterialien⁴ im Vordergrund stehen und über das rechtlich vorgegebene Maß hinausgehen.

Die Nachweise zu den Voraussetzungen der vorangegangenen Absätze müssen nachvollziehbar sein. Die Daten und Annahmen müssen aus anerkannten Veröffentlichungen stammen, durch anerkannte Experten oder durch den Antragsteller speziell für das beantragte Vorhaben auf nachvollziehbare Weise erhoben und beschrieben werden.

Alle Förderanträge werden anhand folgender, in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgeführten Kriterien durch die Bewilligungsbehörde (Ziffer 7.2.) einer vorhabenspezifischen Bewertung unterzogen.

- Beitrag des Vorhabens zu den für das spezifische Ziel 2.6 Übergang zu einer ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft im EFRE-Programm festgelegten Indikatoren:
 - o zusätzliche Kapazität für Abfallverwertung (Tonnen/Jahr)
 - o als Rohstoff verwendeter Abfall (Tonnen/Jahr),
- Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen,
- Maß der Schonung natürlicher Ressourcen (Welche Abfälle werden künftig höherwertig verwertet, die bislang beseitigt oder weniger hochwertig verwertet wurden?),
- Maß der Innovation (Was geht über das Branchenübliche hinaus?),
- Beitrag zu den Querschnittszielen des EFRE-Programms.

Bei Antragstellung sind die Rahmenbedingungen des Vorhabens zu konkretisieren, insbesondere durch:

- Angaben zu allen vorstehend aufgezählten Bewertungskriterien sowie
- alle weiteren notwendigen Antragsinhalte nach den AFG LPW 2021.

⁴ Beim effizienten Einsatz von Recyclingmaterial muss das Ziel verfolgt werden, einen Anteil von mindestens 50 Prozent der getrennt gesammelten ungefährlichen Abfälle (erfasst nach Gewicht) zu Sekundärrohstoffen zu verarbeiten (Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1060 vom 24.06.2021 („Dachverordnung“), Fußnote 2 zu Interventionsbereich 072)

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Wege der Förderung eines Vorhabens als Anteilsfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen. Es sind die Regelungen hinsichtlich der Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben in Anhang I der AFG LPW 2021 zu beachten.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 75.000 Euro betragen.

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil der Begünstigten sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

Die Bestimmungen des jeweils geltenden Vergaberechts sind einzuhalten. Für die Vergabe von Aufträgen ist darüber hinaus Ziffer 1.12 des Anhangs I der AFG LPW 2021 zu beachten.

Bei Begünstigten, die allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) berechtigt sind, sind nur die Nettoausgaben zuwendungsfähig.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen nach Ziffer 2 nach Maßgabe der Ziffern 5.1.1. bis 5.1.4.

5.1.1. Bei der Förderung eines anwendungsnahen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens sind nur die Kostenarten förderfähig, die Artikel 25 der AGVO zulässt. Bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zählen zu den förderfähigen Projektkosten gemäß Artikel 25 AGVO (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben):

Personalkosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese bei der Zuwendungsempfängerin bzw. beim Zuwendungsempfänger angestellt sind und für das Vorhaben eingesetzt werden.

- Personalkosten werden grundsätzlich gemäß Anhang I Ziffer 1.4 der AFG LPW 2021 als Kosten je Einheit pauschal berechnet. Das geltend gemachte Mengengerüst (geleistete Arbeitsstunden) ist für ausschließlich oder zu einem festen Anteil ihrer Arbeitszeit im geförderten Vorhaben tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ein vom Arbeitgeber ausgestelltes Dokument nachzuweisen, in dem der feste Prozentsatz der pro Monat für das Vorhaben geleisteten Arbeitszeit angegeben ist. Für zeitweise bzw. in schwankendem Umfang im geförderten Vorhaben tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Stundennachweise zu führen und zum Nachweis des geltend gemachten Mengengerüsts (geleistete Arbeitsstunden) vorzulegen. Pro Jahr können höchstens 1.720 Stunden pro Person anerkannt werden.

Ein anteiliges Mitwirken einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers ist zuwendungsfähig, wird jedoch auf höchstens 860 Stunden pro Jahr begrenzt.

Die Restkosten eines Vorhabens, welche keine direkten Personalkosten sind, werden pauschal mit 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten festgesetzt. Hierzu gehören folgende Kosten:

- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden;
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie
- Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

Die Restkosten, auf die die vereinfachten Kostenoptionen angewendet werden, müssen beihilfefähig gemäß den Freistellungstatbeständen der AGVO sein, und die Beihilfehchstintensität darf durch die Pauschale nicht überschritten werden.

5.1.2. Handelt es sich bei der Förderung eines Vorhabens nach dieser Richtlinie nicht um eine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV, sind die folgenden Kostenarten zuwendungsfähig:

- Personalkosten,
- Gemeinkosten,
- Materialkosten,
- Kosten für Fremdleistungen,
- Investitionskosten,
- Reisekosten.

Die unter Nummer 5.1. genannten zuwendungsfähigen Ausgaben können nach den Vorgaben der Artikel 53 ff. der Verordnung (EU) 2021/1060 als vereinfachte Kostenoptionen abgerechnet werden.

Betragen die Gesamtkosten des Vorhabens höchstens 200.000 Euro und handelt es sich nicht um eine Beihilfe, müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben auf Basis vereinfachter Kostenoptionen abgerechnet werden. Für Begünstigte, die als Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung definiert sind, kann ein Pauschalsatz von 40 Prozent der direkten förderfähigen Personalkosten zur Ermittlung der Restkosten des Vorhabens angesetzt werden. Hierzu gehören folgende Kosten:

- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden;
- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente;
- Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden;
- zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (unter anderem für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen.

Direkte Personalkosten werden gemäß Anhang I Ziffer 1.4 der AFG LPW 2021 als Kosten je Einheit pauschal berechnet. Das geltend gemachte Mengengerüst (geleistete Arbeitsstunden) ist für ausschließlich oder zu einem festen Anteil ihrer Arbeitszeit im geförderten Vorhaben tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ein

vom Arbeitgeber ausgestelltes Dokument nachzuweisen, in dem der feste Prozentsatz der pro Monat für das Vorhaben geleisteten Arbeitszeit angegeben ist. Für zeitweise bzw. in schwankendem Umfang im geförderten Vorhaben tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Stundennachweise zu führen und zum Nachweis des geltend gemachten Mengengerüsts (geleistete Arbeitsstunden) vorzulegen. Pro Jahr können höchstens 1.720 Stunden pro Person anerkannt werden.

Ein anteiliges Mitwirken einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers ist zuwendungsfähig, wird jedoch auf höchstens 860 Stunden pro Jahr begrenzt.

Betragen die Gesamtkosten des Vorhabens über 200.000 Euro und handelt es sich nicht um eine Beihilfe, so wird für die Gemeinkosten ein Pauschalsatz von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalkosten angesetzt. Die weiteren unter Nr. 5.1 genannten zuwendungsfähigen Ausgaben sind als tatsächliche Kosten durch Belege und Zahlungen nachzuweisen.

5.1.3. Förderfähige Kosten für Investitionsvorhaben auf Grundlage des Artikels 36 AGVO „Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung“ sind die Investitionsmehrkosten, die anhand eines Vergleichs der Kosten der Investition mit denen des kontrafaktischen Szenarios, d.h. ohne die Beihilfe, gemäß Artikel 36 Abs. 4 AGVO ermittelt werden. Die förderfähigen Kosten werden auf der Grundlage tatsächlich entstandener Kosten durch Belege und Zahlungen nachgewiesen und abgerechnet.

Nicht direkt mit der Verbesserung des Umweltschutzes im Zusammenhang stehende Kosten sind nicht beihilfefähig.

Abweichend von Artikel 36 Abs. 4 AGVO können die beihilfefähigen Kosten ohne Ermittlung eines kontrafaktischen Szenarios und ohne wettbewerbliche Ausschreibung festgelegt werden. Die maximale Höhe der Förderung (einschließlich der Aufschläge) nach Ziffer 5.3 letzter Absatz reduziert sich dann um 50 Prozent. Gemäß Artikel 36 Abs. 11 AGVO sind die beihilfefähigen Kosten in diesem Fall die Investitionskosten, die in direktem Zusammenhang mit einer Verbesserung des Umweltschutzes stehen.

5.1.4. Förderfähige Kosten für Investitionsvorhaben auf Grundlage des Artikels 47 AGVO „Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des

Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft“ sind die Investitionsmehrkosten, die sich aus dem Vergleich der Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens mit denen eines Vorhabens ergeben, das eine vergleichbare Produktionskapazität und Lebensdauer aufweist und den bereits geltenden Unionsnormen entspricht (kontrafaktisches Szenario gemäß Artikel 47 Abs. 7 AGVO). Handelt es sich bei der Investition um die Ergänzung einer bestehenden Anlage und gibt es kein weniger umweltfreundliches Äquivalent zu dieser Investition oder kann der Antragsteller nachweisen, dass ohne Beihilfe keine Investition getätigt würde, so sind die gesamten Investitionskosten förderfähig. Die förderfähigen Kosten werden auf der Grundlage tatsächlich entstandener Kosten durch Belege und Zahlungen nachgewiesen und abgerechnet.

5.2. Eigenanteil

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Es ist daher nachzuweisen, dass der Eigenanteil getragen werden kann. Ein angemessener Eigenanteil des Begünstigten von mindestens 10 Prozent ist, unabhängig von der Herkunft der Fördermittel, unabdingbar.

5.3. Höhe der Förderung

Bei Beihilfen gemäß Artikel 25 AGVO richtet sich die Höhe der Förderung nach der Zuordnung zu den Kategorien in Artikel 25 Abs. 2 AGVO. Gegenstand dieser Richtlinie sind anwendungsorientierte Forschungs- und Innovationsprozesse sowie Technologietransfer, wobei die Förderung von Grundlagenforschung ausgeschlossen ist.

Die Zuwendung beträgt für industrielle Forschung und für Durchführbarkeitsstudien 50 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten und kann bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte und bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

Bei industrieller Forschung kann die Förderhöhe zusätzlich um 15 Prozentpunkte auf maximal 80 Prozent erhöht werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit

- zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 Prozent der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
 - zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, die mindestens 10 Prozent der beihilfefähigen Kosten tragen und das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
- die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositoryn oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise open-Source-Software weite Verbreitung.

Bei Vorhaben für experimentelle Entwicklung können bis zu 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten gefördert werden, wobei die Förderhöhe bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte und bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht werden kann. Eine zusätzliche Erhöhung um 15 Prozentpunkte auf maximal 60 Prozent ist unter den gleichen Voraussetzungen wie für die industrielle Forschung möglich.

Bei Durchführbarkeitsstudien sowie Vorhaben der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung, die von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie Institutionen, die mit den Hochschulen kooperieren, durchgeführt werden und wenn eine Zuwendung keine Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV darstellt, ist eine Förderung in Höhe von maximal 80 Prozent der förderfähigen Kosten möglich, sofern Landesmittel zur Verfügung stehen.

Vorhaben nach Artikel 36 AGVO (Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung) und Vorhaben nach Artikel 47 AGVO (Investitionsbeihilfen für Ressourceneffizienz und zur Unterstützung des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft) können bis maximal 40 Prozent der beihilfefähigen Kosten bezuschusst werden. Der Zuschuss kann bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte und bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte erhöht beziehungsweise eine EFRE-Förderung entsprechend aufgestockt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Investitionsvorhaben nach Artikel 36 AGVO müssen es der oder dem Begünstigten entweder ermöglichen, unabhängig von verbindlichen nationalen Normen, die strenger als die Unionsnormen sind, im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit über die geltenden Unionsnormen hinauszugehen und dadurch den Umweltschutz zu verbessern oder sie ermöglichen der oder dem Begünstigten, im Rahmen ihrer oder seiner Tätigkeit den Umweltschutz zu verbessern, ohne hierzu durch entsprechende Unionsnormen verpflichtet zu sein.

Für Investitionen nach Artikel 36 und 47 AGVO, die sicherstellen sollen, dass Unternehmen bereits angenommene, aber noch nicht in Kraft getretene Unionsnormen erfüllen, können Beihilfen nur gewährt werden, wenn das Vorhaben spätestens 18 Monate vor dem Inkrafttreten der Norm abgeschlossen ist.

Vorhaben, die der Erfüllung einer deutschen Norm ohne rechtliche europäische Grundlage dienen, können gefördert werden, wenn in Schleswig-Holstein erstmals eine innovative Technik zum Einsatz kommen soll.

Außerdem ist bei Vorhaben nach Artikel 47 AGVO Folgendes zu beachten:

- Investitionen in auf Energieerzeugung ausgerichtete Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsverfahren sind nicht förderfähig.
- Die Förderung darf nicht dazu anreizen, Abfälle zu erzeugen oder den Ressourcenverbrauch zu erhöhen.
- Vorhaben, die in der Europäischen Union bereits rentabel und etabliert praktiziert werden, sind nicht förderfähig.

6.1. Subventionserhebliche Tatsachen

Die im Antrag und in den sonstigen einzureichenden Unterlagen als subventionserheblich benannten Angaben sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des § 1 Landessubventionengesetzes. Zudem ist eine Erklärung über die Kenntnis dieser subventionserheblichen Tatsachen abzugeben. Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben muss mit einer Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs gerechnet werden.

6.2. Kumulierung

Nach dieser Richtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird (vergleiche Artikel 8 Abs. 3 AGVO).

6.3. Zweckbindung

Die Begünstigten sind an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und des Zweckbindungszwecks für einen bestimmten Zeitraum gebunden (Zweckbindung). Die Zweckbindung beträgt je nach Art und Ausgestaltung des jeweiligen Vorhabens bis zu fünf Jahre und wird im Zweckbindungsbefehl nach den Vorgaben der einschlägigen Abschreibungstabelle für Anlagegüter (AfA) festgelegt.

6.4. Evaluierung

Im Hinblick auf die Förderung aus dem EFRE unterliegen die geförderten Vorhaben einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und materieller Indikatoren.

Die Abwicklung und Prüfung der Vorhaben macht die Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen sowie im Zusammenhang mit der Förderung stehenden Daten der bzw. des Antragstellers erforderlich. Diese wird gestützt auf die Artikel 69, 72-77 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung). Details sind dem Informationsblatt zur Datenverarbeitung im LPW 2021 zu entnehmen.

Mit der Durchführung von Evaluierungen und Erfolgsmessungen kann das für die Wirtschaft zuständige Ministerium wissenschaftliche Einrichtungen beauftragen. Der Zweckbindungsempfänger erklärt sich damit einverstanden, an Evaluierungen teilzunehmen. Die Auswertungsergebnisse enthalten lediglich anonymisierte oder öffentlich (über die Liste der Vorhaben) zugängliche Daten. Auch Einrichtungen des

Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union können anonymisierte Daten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms auswerten und die Ergebnisse veröffentlichen.

Für die Dauer von bis zu fünf vollen Kalenderjahren nach Abschluss des Vorhabens ist der Bewilligungsbehörde Bericht über die Verwertung des Vorhabens sowie gegebenenfalls dessen Auswirkungen auf die Unternehmensentwicklung unter Angabe der Beschäftigungseffekte auf entsprechenden Formblättern zu erstatten (Verwertungsberichte). Der genaue Zeitraum wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

6.5. Informations- und Kommunikationsverpflichtung

Die Begünstigten verpflichten sich mit der Annahme der Zuwendung, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Artikel 50 Verordnung (EU) 2021/1060 durchzuführen. Mit der Annahme der Zuwendung nehmen die Begünstigten gleichzeitig die Aufnahme der Daten in die öffentliche Liste der Vorhaben gemäß Artikel 49 Abs. 5 Verordnung (EU) 2021/1060 zur Kenntnis.

Einzelheiten zu Kommunikationsverpflichtungen und der Liste der Vorhaben sind den AFG LPW 2021 zu entnehmen.

Bei Begünstigten nach Ziffer 3.1 werden Einzelbeihilfen von über 100.000 Euro zusätzlich gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst. c mit den im Anhang III der AGVO genannten Angaben auf der gesonderten Beihilfe-Website (Link: [„Öffentliche Suche in der Beihilfentransparenzdatenbank \(europa.eu\)“](#)) gelistet.

Bei nicht unter Abschnitt 2 a der AGVO fallenden Begünstigten in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Begünstigten in der Fischerei und Aquakultur liegt dieser Schwellenwert bei mehr als 10.000 Euro.

6.6. Ausschluss der Förderung/Rückforderungsanordnung

Die Begünstigten verpflichten sich, der Bewilligungsbehörde mit der Antragstellung sowie vor jeder Auszahlung mitzuteilen, ob eine ggfls. zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Eine Auszahlung der Zuwendung unterbleibt dann so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzins, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde. Dies gilt bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

6.7. Umsetzung klima- und umweltpolitischer Vorgaben der Europäischen Kommission

Es dürfen gemäß Artikel 9 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/1060 nur Vorhaben gefördert werden, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten und die keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (sog. Taxonomieverordnung EU 2020/852) verursachen. Die Prüfung, ob ein Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen verursachen kann, erfolgt im Rahmen der Bewertung des Querschnittsziels „Nachhaltige Entwicklung“. Bei Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, ist darüber hinaus nach Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der VO (EU) 2021/1060 die Klimaverträglichkeit sicherzustellen.

7. Verfahren

Die bzw. der Begünstigte hat gemäß Artikel 6 Abs. 2 AGVO vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Antrag zu stellen, der mindestens die folgenden Angaben enthält: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

7.1. Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Gemäß Ziffer 1.3 der VV Dritte zu § 44 LHO bzw. 1.3.1 VV-K zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Förderung eines Vorhabens nur für solche Vorhaben bewilligt

werden, die noch nicht begonnen worden sind. Hiervon abweichend darf mit dem Vorhaben vor der abschließenden Förderentscheidung nur dann begonnen werden (sogenannter vorzeitiger Maßnahmebeginn), wenn die bewilligende Stelle dies auf Antrag schriftlich genehmigt. Der schriftliche Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns muss bereits die oben genannten Mindestangaben enthalten. Das Finanzierungsrisiko tragen die Antragstellenden.

Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Maßnahme, es sei denn, die Vornahme dieser Tätigkeiten entspricht dem alleinigen Zweck der Zuwendung. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen einschließlich Planungs- und Beratungsleistungen nicht als Beginn der Maßnahme

7.2. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die **Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH, Lorentzendamm 24, 24103 Kiel**.

Das Verfahren zur Bewertung von Zuwendungsfähigkeit und Förderwürdigkeit des Förderantrages sowie zur Bewilligung richtet sich nach den AFG LPW 2021 in der jeweils geltenden Fassung.

Das Antrags- und Bewilligungsverfahren erfolgt in zwei Stufen:

→ Stufe 1 – Projektvorschlag

In der ersten Stufe der Antragstellung erfolgt anhand des bei der Bewilligungsbehörde eingereichten Projektvorschlags und der projektbezogenen Unterlagen zunächst eine technische und ggf. marktbezogene Einschätzung dahingehend, ob das geplante Vorhaben grundsätzlich förderfähig und förderwürdig ist. Die fachliche Einbeziehung von externen Gutachtern und des richtliniengebenden Referates V 35 des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (Zuständigkeit für die Kreislaufwirtschaft) ist im Einzelfall möglich. Die Einbeziehung ist zu dokumentieren. Das Prüfergebnis teilt die Bewilligungsbehörde der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mit und empfiehlt bei einer positiven Einschätzung die Antragstellung. Aus der Einreichung eines Projektvorschlags kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Die Prüfung, ob die Förderung eines Vorhabens ggf. keine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 3 AEUV darstellen könnte, und deren Ergebnis sind ebenfalls in jedem Einzelfall zu dokumentieren.

→ Stufe 2 – Förderantrag

In der zweiten Stufe der Antragstellung ist auf Basis des Projektvorschlags sowie möglicher Anmerkungen der Bewilligungsbehörde ein formgebundener Förderantrag zu stellen. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung und die weitere Abwicklung erforderlichen Informationen, Formulare und den digitalen Zugang zur elektronischen Antragstellung auf ihrer Internetseite (www.wtsh.de) bereit.

Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen nach Ziffer 3.1.1 AFG LPW 2021 und nach Ziffer 4 dieser Richtlinie beizufügen.

7.3. Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss oder Teile davon dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von den Begünstigten getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

Voraussetzung für die Auszahlung ist das Einreichen eines förmlichen Erstattungsantrags. Dem Erstattungsantrag sind bei Abrechnung auf Basis tatsächlich entstandener Ausgaben die Rechnungsbelege der Ausgaben sowie die mit diesen Ausgaben gegebenenfalls in Zusammenhang stehenden Zahlungsnachweise als elektronische Kopie oder als gleichwertige Buchungsbelege beizufügen.

Sofern Kosten auf Basis vereinfachter Kostenoptionen (Pauschalen) abgerechnet werden, erfolgt die Auszahlung in Abhängigkeit von der Art der verwendeten Pauschalierung:

- bei Standardeinheitskosten nach Vorlage eines Nachweises über die erbrachten Mengen (Stundennachweise bzw. Dokument, aus dem sich der feste Anteil der dem Projekt zugeordneten Stelle ergibt),
- bei Pauschalsätzen nach Vorlage eines Nachweises über die Bezugsgröße (direkte förderfähige Personalkosten), auf die der Pauschalsatz zur Ermittlung der Restkosten angewandt wird.

In diesen Fällen sind dem einzureichenden Erstattungsantrag die vorstehenden Nachweise beizufügen.

Der Erstattungsantrag kann gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission grundsätzlich nur elektronisch eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Einreichung erforderlichen Informationen und den digitalen Zugang zur elektronischen Einreichung auf ihrer Internetseite unter www.wtsh.de bereit. Auf schriftlichen Antrag (Post oder Mail) kann die Bewilligungsbehörde die Einreichung in Papierform ausnahmsweise zulassen.

Die mit den Erstattungsanträgen eingereichten Unterlagen werden als zahlenmäßige Zwischennachweise anerkannt. Sofern im Zuwendungsbescheid ein weiterführendes Berichtswesen (Fortschrittsberichte) festgelegt wurde, kann dieses die ansonsten erforderlichen jährlichen Sachberichte zum Zwischennachweis ersetzen.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis nach Nummer 6 bzw. 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und -ausgaben des Vorhabens und dem Sachbericht, der von den Begünstigten zu erstellen ist.

Dieser ist abweichend von Nummer 6 bzw. 7 der ANBest-K/P der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes einzureichen.

Der Verwendungsnachweis kann gemäß den Vorgaben der Europäischen Kommission grundsätzlich nur elektronisch eingereicht werden. Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Einreichung erforderlichen Informationen und den digitalen Zugang zur elektronischen Einreichung auf ihrer Internetseite www.wtsh.de bereit. Auf schriftlichen Antrag (Post oder Mail) kann die Bewilligungsbehörde die Einreichung in Papierform ausnahmsweise zulassen.

7.5. Ausnahmen

Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können gegebenenfalls

vom Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium Ausnahmen zugelassen werden, soweit diese von den einschlägigen beihilferechtlichen Grundlagen gedeckt sind. Bei Ausnahmen von den VV zu § 44 LHO ist zusätzlich das Einvernehmen des Finanzministeriums erforderlich.

Erfolgt die Förderung ausschließlich mit Landesmitteln, dann entscheidet über etwaige Ausnahmen von dieser Richtlinie das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur. Bei Ausnahmen von den VV zu § 44 LHO ist zusätzlich das Einvernehmen des Finanzministeriums erforderlich.

7.6. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

Nachhaltigkeitscheck

Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Die Richtlinie hat positive Auswirkungen auf 'Infrastruktur und Klimaschutz', 'Nachhaltiges Wirtschaften und Ressourcenschutz' und 'Globale Verantwortung'.

Die Richtlinie führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 24. April 2023.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30.06.2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31.12.2029 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie bis mindestens 31.12.2029 in Kraft gesetzt werden.

Anhang – Begriffsbestimmungen - KMU-Definition

Maßgeblich für die Feststellung der Unternehmensgröße ist die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) nach Anhang I der AGVO:

Als Unternehmen gilt jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt – unabhängig von ihrer Rechtsform.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie gelten für KMU folgende Schwellenwerte:

Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen,

- die weniger als 50 Personen beschäftigen und
- dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

Für Unternehmen, an denen andere Unternehmen oder Institutionen beteiligt sind bzw. für Unternehmen, auf die andere Unternehmen oder Institutionen einen beherrschenden Einfluss ausüben (Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen), gelten gemäß Anhang I der AGVO besondere Regeln zur Feststellung des KMU-Status. Gleiches gilt auch für Unternehmen, die an anderen Unternehmen beteiligt sind oder beherrschenden Einfluss ausüben.

Große Unternehmen

Große Unternehmen sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.